

Hinweise zu den Gastaufnahmebedingungen

Achtung! Die nachfolgenden Hinweise sollen der Orientierung des Verwenders von Gastaufnahmebedingungen dienen. Es soll lediglich aufgezeigt werden, in welchem Rahmen sich Stornosätze bewegen können. Es bleibt dem Verwender vorbehalten, die Stornoklausel beliebig zu gestalten.

Rücktritt und Stornoklausel

Verlangt der Inhaber des Beherbergungsbetriebes vom Gast die Zahlung des vereinbarten Unterkunftspreises, so muss er sich die ersparten Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen. Die Höhe der anzurechnenden Einsparungen richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art der vereinbarten Leistung. Von der Rechtsprechung wird je nach Einzelfall der Wert der ersparten Aufwendungen bei Übernachtung mit Frühstück pauschal mit 10 % bis 20%, bei Übernachtung mit Halbpension pauschal mit 30% bei Übernachtung mit Vollpension pauschal mit 40% und bei Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses pauschal mit 10 % bis 20% des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt. Macht der Inhaber des Beherbergungsbetriebes statt Erfüllung pauschale Stornokosten geltend, so sind in der Rechtsprechung regelmäßig folgende Stornosätze als angemessen anerkannt.

Stornokosten bei Unterbringung in Gasthöfen/Hotels/Pensionen/Privatzimmer

Rücktritt bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 10 % (mindestens 15 EURO pro Person)
Rücktritt bis zum 21. Tag vor Reiseantritt 20 %
Rücktritt bis zum 11. Tag vor Reiseantritt 50 %
danach bei Nichterscheinen (bei Übernachtung mit Frühstück max. 80 %, bei Übernachtung mit HP max. 70 % und bei Übernachtung mit VP 60 % des vereinbarten Unterkunftspreises)

Stornokosten bei Unterbringung in Ferienhäusern/Ferienwohnungen

Rücktritt bis zum 45. Tag vor Beginn der Mietzeit: 20 % (mindestens jedoch 25 EURO)
Rücktritt bis zum 35. Tag vor Beginn der Mietzeit: 50%
danach und bei Nichterscheinen 90 %

Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachte Stornogebühr anrechnen lassen. Den Parteien des Beherbergungsvertrages bleibt vorbehalten, im Einzelfall höhere oder geringere Einsparungen nachzuweisen.

Bonn Dezember 2002

